Hessisches Kultusministerium

HESSEN

EINGANG
02. AUG. 2007
Amt für Lehrerbildung

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Amt für Lehrerbildung
Stuttgarter Str. 18-24

60329 Frankfurt am Main

Aktenzeichen L2 - RI - 095.016.000 - 02.08
Bearbeiter Herr Rittereiser
Durchwahl 2515

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 31.07.2007
EV-NR: 161.07

Hessisches Reisekostengesetz (HRKG)
hier: Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes

Berichte vom 5. April 2005 und 25. Juli 2007 - Az.: L3 - D - 1.1 - Allg. Rechtsangelegenheiten

In den von Ihnen angesprochenen Fällen geht es in erster Linie um die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes bzw. des Dienstortes. Dieser liegt in der Regel in der Gemeinde, in der sich die Dienststelle befindet, in welcher der oder die Bedienstete ständig oder zeitlich überwiegend Dienst verrichten (VV Ziff. 1 zu § 2 HRKG).
Der einmal bestimmte Dienstort ist dabei nicht für alle Zeiten bindend. Er kann sich ändern, wenn sich der Schwerpunkt der dienstlichen Tätigkeiten verlagert, z.B. vom Schulort zum Seminarort oder umgekehrt.
Deshalb halte ich eine generelle Festlegung des Seminarortes als Dienstort für nicht gerechtfertigt, da durchaus Fälle denkbar sind, in denen die Arbeitsleistung am Schulort überwiegt.

Nach meiner Auffassung ist jeweils im Einzelnen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBesG sowie des HRKG und der HTGVO i.V.m. den zugehörigen VV der Ort des Schwerpunkts der dienstlichen Tätigkeit als Dienstort zu bestimmen.
Daraus ergibt sich auch, dass bei allen Reisekostenerstattungen die allgemeinen Grundsätze der Notwendigkeit sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, zu beachten sind. Im Übrigen sind auch die kostensparenden Möglichkeiten einer eventuellen Abordnung oder Teilabordnung in die Überlegungen mit einzubeziehen (§ 1 HTGVO i.V.m. den zugehörigen VV).

Nachstehend möchte ich auf die Personenkreise eingehen:

1. Die Leiterinnen/die Leiter der Studienseminare und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter besitzen nach der VV Nr. 1.1 zu § 2 HRKG einen Dienstort, das ist das Studienseminar, als ständige Dienststelle.

Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden
Telefon (0611)368-0 Telefax (0611)368-2099

E-Mail: poststelle@hkm.hessen.de
Internet: www.kultusministerium.hessen.de

2. Die Fachleiterinnen/die Fachleiter und die Rektorinnen/die Rektoren als Ausbildungsleiter besitzen in der Regel zwei oder mehrere Dienstorte (Schulort, Studienseminar, usw.). Bei ihnen ist gem. VV Nr. 1.2 zu § 2 HRKG zu prüfen, an welchem Ort sie zeitlich überwiegend tätig sind. Dieser Ort ist als Dienstort zu benennen und erforderlichenfalls anzupassen.

In den Fällen, in denen die Stundenzahl an zwei oder mehreren Dienstorten identisch ist, kann der Dienstort vom Leiter des Studienseminars bestimmt werden. Keinesfalls können sich die Ausbilderinnen oder Ausbilder ihren Dienstort „aussuchen".

Die verspätete Beantwortung Ihrer Anfrage bitte ich zu entschuldigen. Es ist leider nicht mehr nachvollziehbar, warum die Antwort auf Ihren Bericht vom 5. April 2007 nicht abgeschickt wurde.

Im Auftrag

Geis